

Grundfälle zum einstweiligen Rechtsschutz

Fall 1

Die zuständige Baubehörde erlässt gegen den K einen Erschließungsbeitragsbescheid (§§ 127 ff. BauGB).

Einstweiliger Rechtsschutz des K?

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO: §§ 127 ff. BauGB öffentlich-rechtlich

II. Statthafte Antragsart

1. Tatsächliches Begehren: schnelle gerichtliche Entscheidung über Zahlungspflicht

2. Rechtliche Umsetzung: einstweiliger Rechtsschutz nach der VwGO

a. Abgrenzungsnorm: § 123 Abs. 5 VwGO

b. hier: Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs

(Ablauf: – Behörde erlässt GrundVA VA wirksam und damit vollziehbar
– Adressat erhebt WS § 80 Abs. 1 VwGO, Vollziehbarkeit des
Verwaltungsakts grds. gehemmt
aber: § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO,
aufschiebende Wirkung des WS entfällt
von Gesetzes wegen, VA daher vollziehbar
– VG ordnet aufschiebende Wirkung des WS an, Vollziehbarkeit gehemmt)

3. Zwischenergebnis: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (Anordnung) statthaft

III. Antragsbefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog Adressatenformel (Art. 2 Abs. 1 GG)

IV. (sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen)

B. Begründetheit

Antrag ist begründet, soweit das Suspensivinteresse des K das Vollzugsinteresse der
Allgemeinheit überwiegt.

Abwägung nach summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache:

1. Zulässigkeit der Klage in der Hauptsache (str.)

2. Begründetheit der Klage in der Hauptsache

Var. 1: Hauptsacheklage voraussichtlich erfolgreich: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
begründet

Var. 2: Hauptsacheklage voraussichtlich unbegründet: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
unbegründet

Var. 3: Erfolgsaussichten unklar: (echte) Abwägung zwischen
Suspensiv- und Vollzugsinteresse

C. Ergebnis

Fall 2

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde erlässt gegen den K eine Abrissverfügung und ordnet die sofortige Vollziehung an. Einstweiliger Rechtsschutz des K?

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO; § 81 LBauO öffentlich-rechtlich

II. Statthafte Antragsart

1. Tatsächliches Begehren: schnelle gerichtliche Entscheidung über Rechtmäßigkeit der Abrissverfügung

2. Rechtliche Umsetzung: einstweiliger Rechtsschutz nach der VwGO

a. Abgrenzungsnorm: § 123 Abs. 5 VwGO

b. hier: Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs

(Ablauf: – Behörde erlässt GrundVA VA wirksam und damit vollziehbar

– Adressat erhebt WS § 80 Abs. 1 VwGO, Vollziehbarkeit des Verwaltungsakts gehemmt

– Behörde ordnet Sofortvollzug an VA vollziehbar

– VG stellt aufschiebende Wirkung wieder her, Vollziehbarkeit gehemmt)

3. Zwischenergebnis: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (Wiederherstellung) statthaft

III. Antragsbefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog

Adressatenformel (Art. 2 Abs. 1 GG)

IV. (sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen)

B. Begründetheit

Antrag ist begründet, soweit

– die behördliche Anordnung des Sofortvollzugs (formell) rechtswidrig ist oder

– das Suspensivinteresse des K das Vollzugsinteresse der Allgemeinheit überwiegt.

I. (Formelle) Rechtmäßigkeit der Anordnung des Sofortvollzugs

1. EGL: § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO

2. Formelle Rechtmäßigkeit

– Zuständigkeit

– Verfahren

– Form, insbesondere Begründungszwang nach § 80 Abs. 3 VwGO

II. Abwägung nach summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache:

1. Zulässigkeit der Klage in der Hauptsache (str.)

2. Begründetheit der Klage in der Hauptsache

Var. 1: Hauptsacheklage voraussichtlich erfolgreich:

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
begründet

Var. 2: Hauptsacheklage voraussichtlich unbegründet:

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
unbegründet

Var. 3: Erfolgsaussichten unklar:

(echte) Abwägung zwischen
Suspensiv- und Vollzugsinteresse

C. Ergebnis

Fall 3

K beantragt bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, eine Abrissverfügung gegen seinen Nachbarn N zu erlassen. Die Behörde bleibt untätig.
Einstweiliger Rechtsschutz des K?

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO: § 81 LBauO öffentlich-rechtlich

II. Statthafte Antragsart

1. Tatsächliches Begehren: schnelle gerichtliche Entscheidung über die behördliche Pflicht zum Erlass der Abrissverfügung
2. Rechtliche Umsetzung: einstweiliger Rechtsschutz nach der VwGO
 - a. Abgrenzungsnorm: § 123 Abs. 5 VwGO
 - b. hier: kein Fall der Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach §§ 80, 80 a VwGO
 - c. Einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft
 - aa. § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO, Sicherungsanordnung
 - bb. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, Regelungsanordnung
3. Zwischenergebnis: Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung statthaft

III. Antragsbefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog

1. Geltendmachung eines Anordnungsanspruchs (subjektives öffentliches Recht des K aus § 81 LBauO)
2. Geltendmachung eines Anordnungsgrunds (Eilbedürftigkeit)

IV. Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache (str., a.A.: Teil der Begründetheitsprüfung)

V. (sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen)

B. Begründetheit

Antrag ist begründet, soweit nach summarischer Prüfung ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht worden sind.

I. Anordnungsanspruch

materiell-rechtlicher Anspruch des K auf Erlass einer Abrissverfügung

II. Anordnungsgrund

Eilbedürftigkeit

C. Ergebnis